

02.07.2014

## **Konventionalstrafe bei Nichterfüllung der Kautionspflicht**

Zur Kautionspflicht wird in Art. 7.1 Anhang 10 GAV festgehalten:

*„Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kaution nicht, so stellt dies einen schwerwiegenden Verstoss gegen den GAV dar, welcher auch mit einer Konventionalstrafe und der Auferlegung der Verfahrenskosten geahndet wird.“*

Höhe der Konventionalstrafe:

Die Höhe der Konventionalstrafe bei Nichterfüllung der Kautionspflicht hat der Höhe der zu leistenden Kaution zu entsprechen.

Freundliche Grüsse  
**PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR  
DAS BASLER AUSBAUGEWERBE**

Wurde an der Sitzung vom 02.07.2014 festgelegt.